

Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. III.

Nr. 20.

8. Mai 1907.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Charles Badel in Chancy, Kanton Genf.

(Vom 3. Mai 1907.)

Tit.

Badel wurde von der Militärbehörde dem Strafrichter verzeigt, weil er trotz erhaltener Mahnungen den Fr. 10. 95 betragenden Militärflichtersatz pro 1905 nicht bezahlt hatte. Am 31. Mai 1906 verurteilte ihn das Tribunal de police wegen dieser Zahlungsver säumnis zu 48 Stunden Arrest.

Wie aus dem Dienstbüchlein hervorgeht, hatte aber Badel bereits am 4. gleichen Monats die Taxe an die Militärbehörde geleistet, und er ersucht nun, unter Hinweis auf diese Tatsache, um Erlass der Strafe auf dem Wege der Begnadigung. Da nach der konstanten Praxis der Bundesbehörden einem Gesuch um Erlass der Strafe entsprochen wird, wenn die Steuer vor dem Urteilspruch bezahlt worden ist, so stellen wir bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei dem Charles Badel die Strafe von 48 Stunden Arrest durch Begnadigung zu erlassen.

Bern, den 3. Mai 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Charles Badel in Chancy, Kanton Genf.
(Vom 3. Mai 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1907
Date	
Data	
Seite	233-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 401

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.